



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23.06.2009  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:00 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Protokoll der Sitzung vom 19.05.2009
- 2 Bauanträge
  - 2.1 Freistellungsverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 500/44;  
Bauherr: Angela Völker und Stefan Bauer
  - 2.2 Bauantrag Elke Leiwelt-Gräder und Frank Gräder, Würzburger Str. 14, Remlingen: Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 304, Würzburger Str. 14, Remlingen
- 3 Dorferneuerung Remlingen 3 - Gestaltung des Marktplatzes;  
Sachstandsbericht - Erstellung eines Zeitplanes für die Ausführung der Maßnahmen
- 4 Feuerwehrangelegenheiten - Fahrerlaubnis für Feuerwehrfahrzeuge
- 5 Bioland Betrieb Thomas Schwab - Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften;  
Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen auf Fl.Nrn. 2939 und 3721, Gemarkung Remlingen, zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen;

## Bescheid des LRA Würzburg v. 29.05.09 - Information

- 6 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
  - 6.1 Übergangsregelung für BGS-EWS
- 7 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
  - 7.1 Übergangsregelung für BGS-WAS
- 8 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Weiler "Holzmühle"
  - 8.1 Übergangsregelung für BGS-EWS; Weiler "Holzmühle"
- 9 Erneuerung des Spielplatzes am Schafhof und Neubau eines Skaterplatzes an der Birkenfelder Straße
- 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 10.1 Spielplatz Hans-Gebhardt-Straße
  - 10.2 Mittagsbetreuung Schulkinder
  - 10.3 Geplanter Windpark in Remlingen
  - 10.4 Lärmschutzwall Mühlbergring und Marktheidenfelder Straße

## Anwesenheitsliste

### Vorsitzende/r

Elze, Klaus

### Marktgemeinderäte

Eckert, Peter	ab TOP 2
Emmerich, Fritz	
Haus, Manuel	Urlaub
Heidrich, Gerhard	
Leichtlein, Friedrich	
Moser-Schäbler, Susanne	
Schlereth, Petra	
Schneider, Jürgen	
Schumacher, Günter	

Schwab, Harald

ab TOP 2

Stenke, Burkard

Wehr, Helmut

ab TOP 2

**Schriftführer**

Winzenhöler, Manfred

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

### **TOP 1    Protokoll der Sitzung vom 19.05.2009**

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt. Einwendungen wurden keine vorgebracht.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:**                                9  
**Nein:**                             0  
Persönliche Beteiligung:

### **TOP 2    Bauanträge**

Die Herren Eckert, Schwab und Wehr kommen hinzu.

#### **TOP 2.1    Freistellungsverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 500/44; Bauherr: Angela Völker und Stefan Bauer**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bauantrag im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 58 BayBO zu behandeln.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:**                                12  
**Nein:**                             0  
Persönliche Beteiligung:

#### **TOP 2.2    Bauantrag Elke Leiwelt-Gräder und Frank Gräder, Würzburger Str. 14, Remlingen: Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 304, Würzburger Str. 14, Remlingen**

Mit Unterlagen vom 28.05.2009, eingegangen am 17.06.2009 beantragen Frau Leiwelt-Gräder und Herr Gräder die baurechtliche Genehmigung für die o.g. Maßnahme.

Der Antrag bezieht sich auf den Anbau eines Wintergartens an der westlichen, d.h. hinteren Seite des Einfamilienhauses Würzburger Str. 14 (Fl.Nr. 304). Da das betreffende Grundstück dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen ist, gilt hier das allgemeine Einfügungsgebot des § 34 BauGB, wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen.

Dies ist hier der Fall, so dass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3</b>	<b>Dorferneuerung Remlingen 3 - Gestaltung des Marktplatzes; Sachstandsbericht - Erstellung eines Zeitplanes für die Ausführung der Maßnahmen</b>
--------------	---

Die vom Ing.-Büro Konieczny erstellte Entwurfsplanung wurde am 29.05.2009 vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigt. Am 07.07.2009 wird die Ausführungsplanung und Bestandsvermessung seitens des ALE vergeben. Der Zeitplan für die Bauausführung ist wie folgt vorgesehen.

**Submission:**

Ende September sollen die Arbeiten vergeben werden

**Parkplätze:**

Bauzeit möglichst zwischen Saatmarkt und Weihnachtsmarkt, alternativ Anfang 2010

**Straßenbau:**

Baubeginn Anfang 2010 – Fertigstellung Juni 2010

Der Marktgemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 2  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4</b>	<b>Feuerwehrangelegenheiten - Fahrerlaubnis für Feuerwehrfahrzeuge</b>
--------------	--

Der Vorsitzende verweist auf das mit der Sitzungsladung versandte Informationsschreiben des Bayerischen Gemeindetage, wonach die Freiwilligen Feuerwehren aufgrund der immer weiter steigenden Anforderungen, die an Bewerber für Führerscheine der Klasse C gestellt werden, an einem immer deutlicher spürbaren Mangel an Fahrern für ihre Einsatzfahrzeuge leiden.

Durften früher mit dem Führerschein der Klasse B noch Fahrzeuge bis 7,5 t gelenkt werden, so ist dies mittlerweile bis auf 3,5 t (4,25 t Ausnahmegrenze für FW-Fahrzeuge) abgesenkt. Zu allem Überfluss kommt im Herbst 2009 eine neue EU-Regelung, nach der auf Erwerb für Führerscheine der Klasse C weitere Erschwernisse und Verteuerungen hinzukommen können.

Feuerwehrleute, die den Führerschein Klasse C beruflich nicht benötigen, schaffen sich mit dem Besitz dieses Führerscheins nur Probleme, wie die alle 5 Jahre vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung mit ihren möglichen Folgen für den Führerscheinbesitzer.

Nach der neuen EU-Regelung wird wahrscheinlich niemand mehr den Führerschein der Klasse C erwerben, wenn er diesen nicht beruflich benötigt. Hier können die Kommunen und die Feuerwehren nur auf eine Sonderregelung hoffen (die aber bislang nicht in Sicht ist).

Aus diesem Grund schlägt der Bayer. Gemeindetag den Kommunen vor, sich Gedanken über die Übernahme der Kosten für Führerscheine der Klasse C zu machen, die durch Feuerwehrleute erworben werden.

Die Freiwillige Feuerwehr wurde gebeten, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie diese Kostenübernahme durch den Markt aus ihrer Sicht geregelt werden könnte.

Folgende Regelungen wurden erarbeitet:

Für Führerscheinbewerber der Klasse C sollten die Führerscheinkosten zu 100% durch den Markt Remlingen übernommen werden.

Die Kosten für die alle fünf Jahre anfallenden Gesundheitsprüfungen von ca. 200 – 250 € sollten zu 100% übernommen werden, auch bei schon bestehenden Führerscheinen. (Es besteht sonst die Gefahr, dass Besitzer der Klasse C, die ihre Führerscheine nur für das Führen des Feuerwehrautos benötigen, ihre Führerscheine nicht verlängern.)

Voraussetzung dafür, dass keine Kosten von den Führerscheinerwerbern an den Markt Remlingen zurückerstattet werden müssen ist, dass ab der bestandenen Führerscheinprüfung mindestens 10 Jahre aktiver Dienst bei der FFW Remlingen, oder einer anderen FFW abgeleistet werden muss. (Diese Regelung tritt z.B. bei Umzug in eine andere Gemeinde ein, für den niemand bestraft werden sollte; der Dienst bei der dortigen Feuerwehr ist allerdings Voraussetzung).

Wird der aktive Dienst vor Ablauf von 10 Jahren nach Bestehen der Führerscheinprüfung beendet, so sind für jedes nicht voll abgeleistete Dienstjahr 10% der Führerscheinkosten an den Markt Remlingen zurückzuerstatten.

Die Kosten für die Gesundheitsprüfung sollten bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt werden.

Ausnahme bei der Rückerstattung: Wenn das Führen des Feuerwehrautos aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich sein sollte, so werden keine Rückerstattungen fällig. Dies trifft z.B. dann zu, wenn die Gesundheitsprüfung nicht mehr bestanden wird, bei Arbeitsunfähigkeit, oder bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ab dem zweiten Scheitern der Führerscheinprüfung hat der Bewerber 50% der Folgekosten, die durch weitere Prüfungen oder Fahrstunden entstehen, selbst zu tragen. (Dies soll einer laxen Einstellung der Bewerber vorbeugen, wenn der Führerschein „sowieso“ bezahlt wird.)

Geeignete Bewerber schlägt der Kommandant vor (dies soll sicherstellen, dass nur geeignete Bewerber Anträge stellen).

Der Marktgemeinderat Remlingen beschließt, dass die Führerscheinkosten für Führerscheinebewerber der Klasse C für Feuerwehrleute sowie die Kosten für die alle fünf Jahre anfallenden Gesundheitsprüfungen zu 100 % unter den o.g. Voraussetzungen übernommen werden.

Hierzu wird mit dem jeweiligen Feuerwehrmitglied eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die neben den o.g. Punkten weitere vom Feuerwehrverband empfohlene Festlegungen enthält. Die Vereinbarung wird vom Vorsitzenden mit der Verwaltung erarbeitet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0

**TOP 5 Bioland Betrieb Thomas Schwab - Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften;  
Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen auf Fl.Nrn. 2939 und 3721, Gemarkung Remlingen, zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen;  
Bescheid des LRA Würzburg v. 29.05.09 - Information**

Mit Bescheid vom 29.05.2009 erteilt das Landratsamt Würzburg Herrn Thomas Schwab, Würzburger Straße 11, die vorläufige Erlaubnis, Grundwasser aus zwei Brunnen auf den Grundstücken Fl. Nr. 2939 und 3721 zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entnehmen. Die Genehmigung ist vorläufig bis zum 31.07.2009 befristet. Nach abgeschlossener (positiver) Prüfung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen, durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, kann durch die Untere Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Würzburg) eine Erteilung der wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis über den 31.07.2009 hinaus erfolgen.

Eine Beteiligung des Marktes Remlingen im Genehmigungsverfahren findet nicht statt. Zuständig für die Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Wasserrechtsbehörde unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**TOP 6 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-EWS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

# des Marktes Remlingen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.06.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Remlingen ohne die Weiler „Holzmühle“ und „Höhberg“ einen Beitrag.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht  
oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu

ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt,

- |   |         |
|---|---------|
| (1) a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,86 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche        | 11,83 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Was-

serversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Veranlagungszeitraum durchschnittliche Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird ein pauschaler Abzug von jährlich einem Kubikmeter je Hektar Ackerfläche, bei Winzerbetrieben ein pauschaler Abzug von jährlich drei Kubikmeter je Hektar Rebenfläche vorgenommen, um nicht in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitetes Wasser zur Spritzmittelzubereitung von der Gebührenpflicht anzunehmen.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres (01. Juli eines Jahres bis 30.06. des darauf folgenden Jahres) die abflussrelevante Grundstücksfläche, so erhöht oder erniedrigt sich die Niederschlagswassergebühr nach Abs. 10 ab dem Tage, an dem die Änderung des Gebührentatbestandes verwirklicht wird.
- (2) Die versiegelten Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Dachflächen	Versiegelungsart	Faktor *)
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Dachpappe	1,00
Flachdach (Neigung bis 3 Grad)	Metall, Glas, Faserzement,	1,00
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach	humusiert	0,30

<b>Straßen, Wege, Plätze</b>	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen bis 1,5 cm Fugenbreite	0,75
	Pflaster mit offenen Fugen größer als 1,5 cm Fugenbreite	0,50
	Kies, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

\*) Abflussbeiwerte s.a. Merkblatt ATV-DVWK-M 153 –Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser-; Februar 2000

Ist eine bestimmte Versiegelungsart in der Aufstellung in Satz 1 nicht genannt, findet der Faktor eines hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit vergleichbaren Baustoffes bzw. Materials Anwendung.

- (3) Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.
- (4) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 10 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Zisterneninhalt.
- (5) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 20 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> in der Region.
- (6) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 22 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> in der Region.
- (7) Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) gewährt.
- (8) Ein Bonus nach den Absätzen 4 bis 6 wird nur dann gewährt, wenn die Zisterne vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,00 m<sup>3</sup> aufweist und fest installiert ist.

- (9) Die erstmalige Ermittlung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen obliegt dem Markt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen (Mehrungen oder Minderungen), Änderungen in der Versiegelungsart, den Einleitungsverhältnissen und der Nutzung von Zisternen unverzüglich mit Angabe des Änderungszeitpunktes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht oder unvollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte angeschlossene Fläche –auch mittels Schätzung-, die Versiegelungsart und den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld festzulegen.
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,70 € pro m<sup>2</sup> abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

## **§ 10 b Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren

werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der versiegelten Grundstücksfläche fest.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Oktober 2008 außer Kraft.

**Remlingen, 23.06.2009**

**Markt Remlingen**

(Siegel)

**Elze**

**1. Bürgermeister**

Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung redaktioneller Art.

Beitragsteil:

In § 1 entfällt der zweite Halbsatz, da die Erstattung des Aufwands für die der Grundstücksanschlüsse jetzt in § 8 geregelt ist.

In § 5 Abs. 1 wurde der Halbsatz *bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt* hinzugefügt.

Die Flächenbegrenzung gilt auch für übergroße unbebaute Grundstücke. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 22.08.2006 entschieden, dass bei einem unbebauten Grundstück für die

Berechnung der fiktiven Geschossfläche die Mindestfläche heranzuziehen ist. Dies soll mit der ergänzenden Neuformulierung zum Ausdruck gebracht werden.  
Die Absätze 3 und 4 „alt“ wurden inhaltlich im Absatz 3 „neu“ zusammengefasst.

#### Gebührenteil:

In § 10 Abs. 2 wurde folgender Halbsatz aufgenommen: *neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.*

Die Mustersatzung sieht vor, dass bei Zuführung von Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage (Zisterne) mindestens 35 m<sup>3</sup> angesetzt werden. Der Wert von 35 m<sup>3</sup> entspricht dem derzeitigen durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person und Jahr in Deutschland. Es soll dadurch ein ungerechtfertigter Gebührenaussfall vermieden werden, wenn z.B. „Zisternenwasser“ neben der Toilettenspülung auch für Autowäsche, Waschmaschine etc. verwendet und letztendlich der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Aufgrund des örtlichen Wasserverbrauchs erscheint ein Mindestwert von 35 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr zu hoch gegriffen. Ein örtlich realistischer Wert von 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person erscheint angemessen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **TOP 6.1 Übergangsregelung für BGS-EWS**

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindegtag den Erlass einer Übergangsregelung. Diese sollte außerhalb der Satzung per Beschluss festgelegt werden, nicht Inhalt der Satzung selbst.

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**Sachverhalt:**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-WAS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Remlingen gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 23.06.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Remlingen, ausgenommen die Weiler „Holzmühle“ und „Höhberg“, einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,77 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,94 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Absperrarmatur (sog. Hausschieber), soweit sich diese auf dem Grundstück der Wasserabnehmer befindet.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

### **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	5,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	6,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	25,00 €/Jahr

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu

leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabebemessung die Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2007 in der Fassung vom 24.06.2008 außer Kraft.

**Remlingen, den 23.06.2009**

**Markt Remlingen**

(Siegel)

**Elze**  
**1. Bürgermeister**

Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung redaktioneller Art.

### Beitragsteil:

Im § 1 entfällt der zweite Halbsatz, da die Erstattung des Aufwands für die Grundstücksanschlüsse jetzt in § 8 geregelt ist.

In § 5 Abs. 1 wurde der Halbsatz *bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt* hinzugefügt.

Die Flächenbegrenzung gilt auch für übergroße unbebaute Grundstücke. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 22.08.2006 entschieden, dass bei einem unbebauten Grundstück für die Berechnung der fiktiven Geschossfläche die Mindestfläche heranzuziehen ist. Dies soll mit der ergänzenden Neuformulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Die Absätze 3 und 4 „alt“ wurden inhaltlich im Absatz 3 „neu“ zusammengefasst.

### Gebührenteil:

Die Grundgebühr für die Wasserzähler wird gemäß § 9a Abs. 2 nunmehr nach dem sog. Dauerdurchfluss bemessen, bisher war der sog. Nenndurchfluss maßgebend.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **TOP 7.1 Übergangsregelung für BGS-WAS**

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung. Diese sollte außerhalb der Satzung per Beschluss festgelegt werden, nicht Inhalt der Satzung selbst.

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **TOP 8 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Weiler "Holzmühle"**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-EWS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

## **Beitrags- und Gebührensatzung**

# **zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Remlingen gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.06.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“ einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

3. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

4. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch

3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 24,87 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Veranlagungszeitraum durchschnittliche Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird ein pauschaler Abzug von jährlich einem Kubikmeter je Hektar Ackerfläche, bei Winzerbetrieben ein pauschaler Abzug von jährlich drei Kubikmeter je Hektar Rebenfläche vorgenommen, um nicht in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitetes Wasser zur Spritzmittelzubereitung von der Gebührenpflicht anzunehmen.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10 a Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der versiegelten Grundstücksfläche fest.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 2005 in der Fassung vom 26. Juni 2006 außer Kraft.

**Remlingen, 23.06.2009**

**Markt Remlingen**

(Siegel)

**Elze  
1. Bürgermeister**

Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung redaktioneller Art.

Beitragsteil:

In § 1 entfällt der zweite Halbsatz, da die Erstattung des Aufwands für die der Grundstücksanschlüsse jetzt in § 8 geregelt ist.

In § 5 Abs. 1 wurde der Halbsatz *bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt* hinzugefügt.

Die Flächenbegrenzung gilt auch für übergroße unbebaute Grundstücke. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 22.08.2006 entschieden, dass bei einem unbebauten Grundstück für die Berechnung der fiktiven Geschossfläche die Mindestfläche heranzuziehen ist. Dies soll mit der ergänzenden Neuformulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Die Absätze 3 und 4 „alt“ wurden inhaltlich im Absatz 3 „neu“ zusammengefasst.

#### Gebührenteil:

In § 10 Abs. 2 wurde folgender Halbsatz aufgenommen: *neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.*

Die Mustersatzung sieht vor, dass bei Zuführung von Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage (Zisterne) mindestens 35 m<sup>3</sup> angesetzt werden. Der Wert von 35 m<sup>3</sup> entspricht dem derzeitigen durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person und Jahr in Deutschland. Es soll dadurch ein ungerechtfertigter Gebührenaussfall vermieden werden, wenn z.B. „Zisternenwasser“ neben der Toilettenspülung auch für Autowäsche, Waschmaschine etc. verwendet und letztendlich der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Aufgrund des örtlichen Wasserverbrauchs erscheint ein Mindestwert von 35 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr zu hoch gegriffen. Ein örtlich realistischer Wert von 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person erscheint angemessen.

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

#### **TOP 8.1 Übergangsregelung für BGS-EWS; Weiler "Holzmühle"**

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung. Diese sollte außerhalb der Satzung per Beschluss festgelegt werden, nicht Inhalt der Satzung selbst.

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“ folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 9 Erneuerung des Spielplatzes am Schafhof und Neubau eines Skaterplatzes an der Birkenfelder Straße</b>
--

Im Haushaltsplan sind für die Errichtung des Spielplatzes am Schafhof und für den Skaterplatz Mittel in Höhe von jeweils 40.000 € vorgesehen.

#### **Spielplatz am Schafhof:**

Die Festlegung des Zaunverlaufs ist mit der FFW abzustimmen, ansonsten besteht mit der Planung Einverständnis.

#### **Skaterplatz:**

Die Kosten für die Gerätebeschaffung belaufen sich auf 22.000 €. Die Aushub- und Unterbauarbeiten erstellt der Bauhof in Eigenregie. Die Teearbeiten werden von einer Fachfirma ausgeführt. Der Kostenrahmen in Höhe von 40.000 € für die Gesamtmaßnahme wird nach Berechnung des Vorsitzenden eingehalten.

Der Marktgemeinderat beschließt, beide Projekte umzusetzen, Herr Marktgemeinderat Stenke wird ermächtigt, die Beschaffung der Spielgeräte in Auftrag zu geben.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 10.1 Spielplatz Hans-Gebhardt-Straße</b>
---

Herr Marktgemeinderat Heidrich regt an, die Thematik Erhalt oder Verkauf des Spielplatzes in der Hans-Gebhardt-Straße auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Bebauung bei einem Verkauf auszuarbeiten.

<b>TOP 10.2 Mittagsbetreuung Schulkinder</b>
--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass nach einer Umfrage der Grundschule Helmstadt derzeit 21 Kinder aus Remlingen Bedarf bzw. Interesse an einer Mittagsbetreuung anmelden. Die Umsetzung bzw. Realisierung einer Mittagsbetreuung in Remlingen ist aufgrund der sehr Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 23.06.2009

differenzierten Bedarfs der Kinder sehr schwierig und wird einige Zeit der Vorbereitung benötigen. Eine kurzfristige Realisierung ist aus Sicht des Vorsitzenden in Remlingen derzeit leider nicht möglich.

#### **TOP 10.3 Geplanter Windpark in Remlingen**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass derzeit 4 Firmen grundsätzliches Interesse an der Errichtung eines Windparks in Remlingen zeigen. Ein konkretes Pachtangebot liegt bereits vor. Die Firma ABOWind wird in einer der nächsten Sitzungen ihr Konzept vorstellen.

#### **TOP 10.4 Lärmschutzwall Mühlberggring und Marktheidenfelder Straße**

Frau Marktgemeinderätin Schlereth regt an, dass die Thematik auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird. Der Vorsitzende sagt dies zu.

gez. Klaus Elze  
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler  
Schriftführer